

Datenschutz-Newsletter IV / 2022

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Vorsicht bei Standardvertragsklauseln: Frist für Altverträge läuft aus

Sofern personenbezogene Daten aus der EU bzw. dem EWR (Drittland) hinausbefördert werden, sieht die DSGVO hierfür spezielle Voraussetzungen vor.

Wenn das Zielland, in das die Daten übermittelt werden, über ein von der Europäischen Kommission anerkanntes angemessenes Datenschutzniveau verfügt, können personenbezogene Daten dorthin ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen übermittelt werden, Art. 45 DSGVO.

In allen übrigen Fällen muss, sofern in Einzelfällen kein Ausnahmetatbestand nach Art. 49 DSGVO vorliegt, für Übermittlungen in andere Drittländer die übermittelnde Stelle geeignete Garantien zur Anwendung bringen, etwa Standarddatenschutzklauseln, Art. 46 DSGVO.

In unserem Newsletter III/2021 haben wir berichtet, dass die EU-Kommission neue Standardvertragsklauseln veröffentlicht hat.

Bitte beachten Sie, dass die Übergangsfrist für Altverträge nun ausläuft. Spätestens bis zum 27. Dezember 2022 müssen auch diese auf die neuen Standardvertragsklauseln umgestellt sein. Dies sollte überprüft werden. Stellt eine Aufsichtsbehörde eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer ohne geeignete Garantien fest, kann sie anordnen, dass diese Übermittlung

ausgesetzt wird. Außerdem kann die Verhängung eines Bußgelds in Betracht kommen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass auch die neuen Standardvertragsklauseln nicht davon entbinden, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob und welche zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Daten in einer vergleichbaren Weise zu schützen wie dies innerhalb der Europäischen Union der Fall ist.

265 Millionen Euro Bußgeld für geleakte User-Daten bei Facebook

Beim Sozialen Netzwerk Facebook kam es zu einem Abgriff von etwa 533 Millionen Datensätzen mit persönlichen Informationen. Diese Daten wurden im Anschluss im Netz veröffentlicht. Bei den Daten handelt es sich u.a. um Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Nutzern. Zurückzuführen ist dieser unbefugte Zugriff nach Ansicht der irischen Datenschutzbehörde auf unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen bei mehreren von Facebook eingesetzten APIs (Anwendungsschnittstellen). Dadurch konnten Angreifer die Daten abgreifen, ohne sich in die Systeme von Facebook zu hacken. Neben dem Bußgeld in Höhe von 265 Millionen Euro wird der Mutterkonzern Meta verpflichtet, ihre technischen und

organisatorischen Maßnahmen an die Vorgaben der DSGVO anzupassen. Es wird deutlich, wie wichtig es ist, die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sorgfältig zu sichern. Hierbei ist es erforderlich, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen einzusetzen und diese auch aktuell zu halten. Zugleich wird deutlich, dass die Aufsichtsbehörden weiter gegen den Meta-Konzern handeln. Bereits in der Vergangenheit wurden Bußgelder in dreistelliger Millionenhöhe fällig (225 Millionen Euro Bußgeld für Whatsapp oder 405 Millionen Euro Bußgeld für Instagram).

Trans-Atlantic Data Privacy Framework – angemessenes Schutzniveau für die USA?

Am 25. März 2022 verkündeten die Europäische Kommission und der US-amerikanische Präsident, dass man sich auf einen neuen EU-US-Datentransfer und -schutzrahmen einigte. Eckpunkte hierzu wurden übereinstimmend ausgearbeitet. Das Abkommen, welches sich Trans-Atlantic Data Privacy Framework (TADPF) nennt, soll Nachfolger des durch das Schrems-II-Urteil gekippte EU-US Privacy Shields werden. Am 07.10.2022 schließlich unterzeichnete der US-Präsident die Durchführungsverordnung (Executive Order). Bei der Executive Order (Durchführungsverordnung) handelt es sich um eine interne Richtlinie der US-amerikanischen Bundesregierung. Sie soll die vom EuGH monierten Punkte berücksichtigen, gerade im Hinblick auf die Rechte betroffener EU-Bürger. Die Europäische Kommission hat daraufhin gem. Art. 45 DSGVO an einem Angemessenheitsbeschluss gearbeitet und am 13.12.2022 verkündet, dass die USA ein

angemessenes Schutzniveau für die Übertragung von personenbezogenen Daten bieten. Allerdings müssen die EU-Staaten in einem Ausschuss dieser Empfehlung der EU-Kommission noch zustimmen. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament ein Recht auf Kontrolle von Angemessenheitsbeschlüssen. Nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Kommission den endgültigen Angemessenheitsbeschluss annehmen. Die Funktionsweise des Datenschutzrahmens EU-USA soll regelmäßig gemeinsam von der Europäischen Kommission und den europäischen Datenschutzbehörden sowie von den zuständigen US-Behörden überprüft werden. Die erste Überprüfung soll binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Angemessenheitsbeschlusses erfolgen, um zu ermitteln, ob alle einschlägigen Elemente des US-Rechtsrahmens vollständig umgesetzt wurden und in der Praxis wirksam funktionieren.

Stand: 20. Dezember 2022

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (M.Acc.), WP/StB;
Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

edsb@firtconsult.de www.firtpartner.de